



Bebauungsplan Nr. 013 E

„Schlangenwühl-Nord, 1 Erweiterung“

Zusammenfassende Erklärung

INHALT

1. CHRONOLOGIE DER PLANUNG	3
2. PLANUNGSANLASS	3
3. GRÜNDE AUS WELCHEN DER PLAN NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN GEWÄHLT WURDE	3
4. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	4
5. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG.....	5
5.1 ERGEBNIS DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB.....	5
5.2 ERGEBNIS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB.....	5
5.3 ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS.2 BAUGB	7
5.4 ERGEBNIS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB.....	7

Nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden beizufügen. Es ist darzulegen aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. CHRONOLOGIE DER PLANUNG

		Nummer	Titel
BPA 21.11.2017 24.01.2018 empfehlende Beschlussfassung	STR 30.11.2017 01.02.2018 endgültige Beschlussfassung	2391/2017	IV. Änderung des FNP 2020 der Stadt Speyer „Schlangenwühl- Nord, 1. Erweiterung,“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 013 E „Schlangenwühl- Nord, 1. Erweiterung“ hier: Aufstellungsbeschlüsse nach § 1 Abs. 3 BauGB
Amtsblatt 015/2018 am 27.04.2018	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit		
07.05.2018- 08.06.2018	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB		
Anschreiben 02.05. - 08.06.2018	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
BPA 18.09.2018 empfehlende Beschlussfassung	STR 27.09.2018 endgültige Beschlussfassung	2649/2018	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 013 E "Schlangenwühl-Nord, 1. Erweiterung" hier: Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
xx.xx.2018 xx.xx.2018	-	Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, Offenlage	
Anschreiben xx.xx. - xx.xx.2018	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
BPA xx.xx.xxxx empfehlende Beschlussfassung	STR xx.xx.xxxx endgültige Beschlussfassung	xxxx/xxxx	xxxx
Amtsblatt vom XXX	Rechtskraft		

2. PLANUNGSANLASS

Eine Ausweitung des Gewerbegebietes Schlangenwühl-Nord ist aufgrund der geplanten Erweiterung der PM-International AG und der Erhaltung des Standortes in Speyer notwendig.

Eine Durchführung des geplanten Vorhabens ist aufgrund der derzeitigen Rechtsgrundlage nicht möglich. Die Erweiterung der PM-International AG erfordert als Genehmigungsgrundlage die Darstellung gewerblicher Bauflächen nach §1 Abs. 1 BauNVO und die Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO. Insgesamt werden daher zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Schaffung der zurzeit nicht vorhandenen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Bebauung, eine Änderung des Flächennutzungsplans und eine Bebauungsplanneuaufstellung nötig.

Ziel, unter Gesichtspunkten der Stadtentwicklung, ist die Bereitstellung weiterer Gewerbeflächen und damit die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (vgl. §1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).

Ziel ist auch, einen adäquaten Ersatz für die überplante Grünfläche zu etablieren und einen naturschutzfachlichen Ausgleich für die neuen Gewerbeflächen zu sichern (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Die IV. Änderung des FNP 2020 der Stadt Speyer „Schlangenwühl- Nord“ und der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 013 E „Schlangenwühl-Nord, 1. Erweiterung“ sind damit erforderlich.

3. GRÜNDE AUS WELCHEN DER PLAN NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN GEWÄHLT WURDE

Eine Ausweitung und/oder Verlagerung an einen anderen Standort der Unternehmen ist aufgrund der bereits bestehenden Einrichtungen unter logistischen Aspekten nicht sinnvoll.

Zudem wurde die Möglichkeit untersucht auf dem bisherigen Parkplatz eine neue Halle zu erstellen. Auch dies erwies sich nicht als sinnvoll. Die Größe der noch vorhandenen Flächen reicht nicht aus. Auch wäre eine Halle ohne baulichen Zusammenhang nicht in die logistischen Abläufe des Unternehmens zu integrieren. Die Prüfung der PM-International AG hat ergeben, dass die Logistikkapazität nur einen Bruchteil der oben beschriebenen Halle ermöglichen würde. Zusätzliche Be- und Entlademöglichkeit für LKW (Laderampen) wären einzurichten.

Um ein Betriebsgelände zu schaffen wurde ebenfalls eine Teilspernung der Straße „An der Hofweide“ für den Individualverkehr geprüft. Auch dies erwies sich unter logistischen Aspekten als nachteilig, da zusammenhängende große Hallen benötigt werden. Ferner hätte sich dies auch nachteilig auf die weiteren Betriebe innerhalb des Gewerbegebietes ausgewirkt, da eine Umfahrung wie bisher durch die Ringstraße gegeben, nicht mehr möglich gewesen wäre. Aufwendige Wendeanlagen auch für LkW, welche ihrerseits wieder einen hohen Flächenverbrauch gehabt hätten, wären nötig geworden. Daher wurde auch von der Schaffung eines Betriebsgeländes durch Teilspernung der Straße abgesehen.

Eine Erhöhung der Lagerhallen I-III ist aus Gründen der Statik nicht möglich (Stahlskelettbauweise), insbesondere bei den Hallen I und II müsste ein Neubau erfolgen. Dies ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, so dass auch dieser Ansatz nicht mehr weiter verfolgt wurde.

4. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

In Bezug auf die Umweltbelange wurden verschiedene Pläne und Gutachten erstellt, welche Eingang in die Planung fanden.

▪ Bebauungsplan Schlangenwühl-Nord „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“, bhm, Bruchsal 28.06.2018

Der besondere Artenschutz ist nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Durch die Gutachter wurden die Planfläche und deren Umfeld begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen. In diesem ersten Untersuchungsschritt wurden keine schützenswerten Arten festgestellt, für die spezielle Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung getroffen werden müssten.

▪ „Bebauungsplan Schlangenwühl-Nord, 1. Erweiterung“, spez. artenschutzrechtliche Prüfung, bhm, Bruchsal 16.08.2018

Auf Anraten des Beirats für Naturschutz erfolgte die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Zauneidechse. Der Bestand wurde erhoben. In der Nähe des Plangebietes wurden Exemplare der Zauneidechse gefunden. Es wurden Artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgegeben. Eine CEF-Maßnahme wird durchgeführt. Die CEF-Maßnahme fand Eingang in die Festsetzungen zum Bebauungsplan.

▪ Fachbeitrag Naturschutz und Umweltbericht zu Bebauungsplan und IV. Änderung des FNP 2020 „Schlangenwühl-Nord 1. Erweiterung“ Fassung für die Offenlage bhm, Bruchsal August 07.12.2018

Der Fachbeitrag Naturschutz und Umweltbericht enthält gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2 eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Planung.

Es erfolgte die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1 a BauGB, § 15 BNatSchG und §§ 9, 10

LNatSchG Rheinland- Pfalz. Verschiedene externe Ausgleichsflächen wurden ermittelt. Die wurden in die Planung übernommen. Der Ausgleich erfolgt nach XXXX auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen. Eine Verankerung erfolgt auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans.

Es erfolgte auch eine schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft. Bezüglich der einzelnen Schutzgüter wurden Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung vorgeschlagen und entsprechende Festsetzungsvorschläge entwickelt, welche in den Bebauungsplan übernommen wurden.

5. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

(Anmerkung: Die Anregungen und die Beschlussfassung werden in zusammengefasster Form wiedergegeben. Die vollständigen Versionen können den Vorlagen 2649/2018 und XXXX/2018) entnommen werden, diese können auf der Homepage der Stadt Speyer oder im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Speyer Abt. Stadtplanung eingesehen werden.)

5.1 ERGEBNIS DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Amtsblatt 015/2018 am 27.04.2018 Der Planentwurf konnte in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018 in der Verwaltung eingesehen werden. Er wurde auch auf der Homepage der Stadt Speyer publiziert.

Während dieser Zeit wurden keine Anregungen durch Bürger vorgetragen.

5.2 ERGEBNIS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 02.05.2018 aufgefordert, Anregungen zum Entwurf IV. Änderung des Flächennutzungsplans bis zum 08.06.2018 zu äußern.

Die eingegangenen Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:

ANREGUNG (GEKÜRZT)	BESCHLUSS / ERGEBNIS (ZUSAMMENGEFASST)
DEUTSCHER WETTERDIENST SCHREIBEN VOM 29.05.2018	
Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf Klima und Lokalklima vermieden werden. Es ist nach BauGB dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Der Anregung wird gefolgt. Das Thema Klima wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt und hat auch Eingang in die Festsetzungen zum Bebauungsplan gefunden.
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER RHEINLAND-PFALZ SCHREIBEN VOM 07.06.2018	
Da eine rechtskräftig festgesetzte Ausgleichsfläche beansprucht wird, ist in der Umweltprüfung fundiert auf die Ausgleichsmaßnahmen einzugehen. Da die Fläche bisher keine landschaftlich wertvolle Funktion hat bzw. kein landschaftlich schützenswertes Gebiet ist, kann der Umfang der Umweltprüfung überschaubar gehalten werden.	Die Anregung wird beachtet. Es wird fundiert auf die Ausgleichsmaßnahmen eingegangen. Der Prüfumfang der Umweltprüfung richtet sich weiterhin nach Anlage 1 (zu §2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) BauGB.
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ SCHREIBEN VOM 04.06.2018	
1. Grundsätzlich ist in der Rheinaue mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Fluss und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen. Für geplante Bauvorhaben sind Vorsorgemaßnahmen bezüglich Hochwasser zu prüfen. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen werden empfohlen. 2. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential er-	1. Die Anregung wird beachtet. Der Hinweis mit der Empfehlung der Baugrunderkundung wird in den Bebauungsplan integriert. Von Versickerungsanlagen wird abgesehen. 2. Der Anregung wird gefolgt. Die Empfehlung zur Radonmessung wird in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen und ergänzend an den Projektentwickler weitergegeben.

ANREGUNG (GEKÜRZT)	BESCHLUSS / ERGEBNIS (ZUSAMMENGEFASST)
mittelt wurde. Radonmessungen werden empfohlen.	
LANDESBETRIEB MOBILITÄT SPEYER SCHREIBEN VOM 09.05.2018	
<p>Es handelt sich bei der östlich des Plangebiets verlaufenden K 2 um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Speyer.</p> <p>Laut Begründung wird davon ausgegangen dass mehr Verkehr ohne Probleme auf dem vorhandenen Straßennetz bewältigt werden kann.</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass die Leistungsfähigkeit der Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz nicht mehr gegeben ist, sind die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten der Stadt Speyer zu realisieren.</p>	<p>Durch die neue Halle IV wird sich der Lkw-Verkehr um 25 % verringern, insbesondere die Abholungen und Lieferungen der zu verpackenden Produkte werden komplett wegfallen, was täglich sechs Lkw betrifft. Durch den zusätzlichen Arbeitsschritt auf dem Gelände werden wiederum mehr Arbeitskräfte gebraucht, was zu einer Zunahme der Pkw-Fahrten um ca. 10 % führt. Insgesamt ist von einer Abnahme des Verkehrs auszugehen. Die Auestraße und die Franz-Kirrmeier-Straße werden entlastet. Die Leistungsfähigkeit ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.</p>
LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ SCHREIBEN VOM 14.05.2018	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es könne maximal eine Eingriffs-Ausgleichs-Verpflichtung im Verhältnis 1: 2 bestehen. 2. Die unter Ziffer 2 benannte, erneute Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen mit gemäß landeskundlicher Bewertung 60-80 Bodenpunkten kann von der Landwirtschaftskammer nicht mitgetragen werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung kann nicht gefolgt werden, ein Ausgleich von 1:3 ist weiterhin erforderlich. 2. Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Potenzialraum 2 „Aufwertung von Landwirtschaftsflächen in der Hasenpfühler Weide“ erweist sich nach Bewertung der Gutachter als am geeignetsten.
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD, REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ, SCHREIBEN VOM 22.06.2018	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundstück liegt im Einzugsgebiet des Wasserrechts AZ: 566-111 Sp 14/96 vom 7.3.1997. Die Entwässerung wäre mit der SGD-Süd abzustimmen. 2. Man weist darauf hin, dass sich das Plangebiet in der durch Deiche, Schöpfwerke gegen Rheinniederung geschützten Rheinniederung und innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Hochwasserschutz befindet. 3. Das Plangebiet befindet sich in der 150 m Schutzzone des Rheinhauptdeiches. Für Maßnahmen ist eine Genehmigung nach Rheindeichordnung erforderlich. 4. Die Regionalstelle gibt Vorgaben für Auffüllungen. 5. Man weist darauf hin, dass sich im Umfeld zu den geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen verschiedene umweltrelevante Nutzungen befinden. 6. Man führt aus, dass wenn eine temporäre Wasserhaltung, Grundwasserabsenkung (Fundamente etc.) erforderlich werden sollte, die Erlaubnis hierfür bei der zuständigen Behörde frühzeitig zu beantragen ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Entwässerungsplanung wird im Rahmen des Bauantrags erstellt. 2. Der Anregung wird gefolgt. Ein Vermerk über die Lage innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereichs wurde bereits in die Planung übernommen. Eine Unterkellerung ist nicht vorgesehen. 3. Der Anregung wird gefolgt, die Deichschutzzone wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. 4. Zum Thema der Auffüllung werden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. 5. Die Anregung wird aufgenommen. Der Fachbeitrag Naturschutz liegt zwischenzeitlich vor und wird im Rahmen der Offenlage an die Regionalstelle weitergeleitet. 6. Zum Thema Grundwasserabsenkung wird ein Hinweis auf die nötige Erlaubnis in den Bebauungsplan aufgenommen.
STADT SPEYER, ABTEILUNG UMWELT UND FORSTEN, WASSER- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE SCHREIBEN VOM 07.05.2018	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Vorhaben liegt innerhalb der 150 m breiten Deichschutzzone nach § 15 RDO. 2. Die untere Bodenschutzbehörde macht Vorgaben zu den Auffüllungen. 3. Das Vorhaben liegt im Abstrom der Grundwasserverunreinigung "Speyer West". Sollte eine Grundwasserhaltung notwendig werden, sind die erforderlichen Genehmigungen in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der SGD einzuholen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird gefolgt, die Deichschutzzone wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. 2. Zum Thema der Auffüllung werden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. 3. Zum Thema Grundwasserabsenkung wird ein Hinweis auf die nötige Erlaubnis in den Bebauungsplan aufgenommen.
STADT SPEYER, ABTEILUNG UMWELT UND FORSTEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE UND BEIRAT FÜR NATURSCHUTZ SCHREIBEN VOM 08.06.2018	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Vorkommen von Eidechsen sollte noch weiter untersucht und abschließend dargelegt werden. 2. Der Fachbeitrag Naturschutz mit Bilanzierung der Eingriffe im geforderten Verhältnis von 1 : 3 für die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche und zusätzlich 1: 1 für die Neuversiegelung ist zu erstellen. 3. Die Randeingrünung soll als Ausgleichsmaßnahme 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wurde gefolgt. Eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt. In der Nähe des Plangebiets wurden Eidechsen gefunden. Eine CEF-Maßnahme wird durchgeführt. 2. Der Anregung wurde entsprochen. Ein flächenmäßiger Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:3 und 1:1. 3. Der Anregung wurde gefolgt. Die randliche Eingrünung

ANREGUNG (GEKÜRZT)	BESCHLUSS / ERGEBNIS (ZUSAMMENGEFASST)
betrachtet werden. Man wünscht eine naturnahe Gestaltung mit einigen Rohbodenbereichen.	wird als Ausgleichmaßnahme berücksichtigt. Rohbodenbereiche werden vorgesehen.
SWS / EBS SPEYER	
1. Man steht für eine Energieberatung zur Verfügung steht. Die Ergebnisse sollten im textlichen Teil des Bebauungsplans dokumentiert werden. Es sollte eine Verpflichtung zur Nutzung von Photovoltaik vorgesehen werden. Es wird angeregt den Einsatz von hocheffizienten Erzeugungsanlagen und erneuerbaren Energien verbindlich vorzuschreiben. 2. Für die geplante Erweiterung ist der Abfluss des Niederschlags auf ein Au= 4.000 m ² zu begrenzen. 3. Die Planung ist für die Abfallsammelfahrzeuge ausreichend zu dimensionieren. 4. Vor Bauausführung sind die aktuellen Sicherungsmaßnahmen der Stadtwerke Speyer GmbH einzuholen.	1. Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Es werden vertragliche Vereinbarungen empfohlen. 2. Der Hinweis auf die Begrenzung der abflusswirksamen Fläche wird in den Bebauungsplan übernommen. Festsetzungen zur Dachbegrünung und versickerungsfähigen Materialien werden in den Bebauungsplan aufgenommen. 3. Entsprechende Hinweise zum Abfallsammelfahrzeug werden in den Bebauungsplan übernommen. 4. Ein Hinweis auf die Sicherungsmaßnahmen der Stadtwerke wird in den Bebauungsplan übernommen.

5.3 ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS.2 BAUGB

Die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt Nr. 035/2018 am 05.10.2018. Der Planentwurf des Bebauungsplans **Nr. 013 E "Schlangenwühl-Nord, 1. Erweiterung"** konnte in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018 in der Verwaltung eingesehen werden. Er wurde auch auf der Homepage der Stadt Speyer und im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz publiziert. Anregungen gingen in dieser Zeit nicht ein.

5.4 ERGEBNIS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 28.09.2018 aufgefordert, Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 013 E "Schlangenwühl-Nord, 1. Erweiterung" bis zum 16.11.2018 zu äußern.

Die eingegangenen Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:

Anregung (gekürzt)	Beschluss / Ergebnis (zusammengefasst)
DEUTSCHER WETTERDIENST, SCHREIBEN VOM 05.11.2018	
Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf Klima und Lokalklima vermieden werden. Es ist nach BauGB dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Der Anregung wurde bereits zur Offenlage gefolgt. Das Thema Klima wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt und hat auch Eingang in die Festsetzungen zum Bebauungsplan gefunden. Damit ist der Anregung genüge getan.
FORSTAMT PFÄLZER RHEINAUEN, SCHREIBEN VOM 13.11.2018	
Die Forstbehörde macht erneut geltend, dass von der vorgesehen Änderung, Waldflächen im Sinne des LWaldG betroffen sind.	Der Anregung wird gefolgt. Ein Antrag auf die Durchführung eines Umwandlungsverfahrens nach LWaldG wurde gestellt.
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ DIREKTION LANDESARCHÄOLOGIE, AUßENSTELLE SPEYER SCHREIBEN VOM 12.11.2018	
Eine Zustimmung ist an die Übernahme der Standardaufgaben gebunden.	Der Anregung wurde gefolgt. Die Ausführungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe wurden als Hinweise zu den textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ SCHREIBEN VOM 13.11.2018	
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den in Rede stehenden Gebieten aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht stattfindet. Eine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau erfolgte nicht. Bei Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau zum Altbergbau wurden als Hinweise zu den textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Anregung (gekürzt)	Beschluss / Ergebnis (zusammengefasst)
LANDESBETRIEB MOBILITÄT SPEYER, SCHREIBEN VOM 14.11.2018	
<p>Tatsächlich entfallen nur 2 Lkw-Fahrten, Zusätzlich kommen 8 Pkw-Fahrten hinzu. Auf der Basis der angegebenen Daten nimmt der Verkehr nicht ab.</p> <p>Der Landesbetrieb Mobilität weist darauf hin, dass sofern die Leistungsfähigkeit der Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz nicht mehr gegeben ist, oder es sonst verkehrlich notwendig wird, die erforderlichen Maßnahmen von / zu Lasten der Stadt Speyer zu realisieren sind.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass sich eine geringe Zunahme der Pkw pro Tag nicht merklich auf die Verkehrssituation auswirken wird.</p>
LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ SCHREIBEN VOM 14.11.2018	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es könne maximal eine Eingriffs-Ausgleichs-Vpflichtung im Verhältnis 1 : 2 bestehen. 2. Die planextern vorgesehene Inanspruchnahme von rd. 16.400 m² Landwirtschaftsfläche ist von allen drei zuvor in Betracht gezogenen Kompensations-Alternativstandorten am ungünstigsten. Es kommt zu einer Zerstückelung der derzeit optimal, da zusammenhängend bewirtschaftbaren Schlageinheit. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung kann nicht gefolgt werden, ein Ausgleich von 1 : 3 ist weiterhin erforderlich. 2. Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Potenzialraum 2 „Aufwertung von Landwirtschaftsflächen in der Hasenpühler Weide“ erweist sich nach Bewertung der Gutachter als am geeignetsten.
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD, REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ, SCHREIBEN VOM 15.11.2018	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist sicher zu stellen, dass die an das Entwässerungssystem angeschlossene undurchlässige Fläche, die durch den Wasserrechtsbescheid abgedeckte erlaubte Fläche Au (abflusswirksame Fläche), nicht überschreitet. 2. Ausgleichsfläche A 4 grenzt an die Altablagerung 318 00 000 - 0213 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Speyer, Schlangenwühl an. 3. Bei der Ausgleichsmaßnahme A 3 grenzt eine Schadstofffahne an. Solange keine Eingriffe in den Untergrund erfolgen, ist bei der oben genannten Umnutzung kein Hinweis auf die Schadstofffahne erforderlich. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wurde entsprochen. Der Hinweis auf die zulässige abflusswirksame Fläche wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen. Eine Entwässerungsplanung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt. 2. Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahme M8 kann durchgeführt werden, da der Eingriff in den Boden vernachlässigbar ist. 3. Die Anregung wurde aufgenommen. Es findet im Rahmen der Maßnahme M7 kein Eingriff in den Untergrund statt, der einen Hinweis auf die Schadstofffahne erforderlich macht.
STADT SPEYER, ABTEILUNG UMWELT UND FORSTEN, WASSER- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE SCHREIBEN VOM 17.10.2018	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Randbereich der CKW- Schadstofffahne IG Speyer-West liegt. 2. Zudem wird auf die Stellungnahme der SGD vom 22.06.2018 und die Stellungnahme der Wasser- und Bodenschutzbehörde vom 07.05.2018, welche jeweils im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgeben wurden verwiesen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgen jedoch keine Eingriffe in den Untergrund, die eine Kennzeichnung nach BauGB bedingen. Vorsorglich wird ein Hinweis aufgenommen. 2. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Die Anregungen aus den Stellungnahmen auf welche verwiesen wird, wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abschließend behandelt.
STADT SPEYER, ABTEILUNG UMWELT UND FORSTEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE UND BEIRAT FÜR NATURSCHUTZ SCHREIBEN VOM 12.11.2018 / 19.11.2018	
<p>Kritisch gesehen wird die Aufwertung im „Schlangenwühl“ (Maßnahme A 4) und Anrechnung zu 100%, bzw. als Flächenansatz 1 : 1. Das Biotop hat als ausgewiesener geschützter Landschaftsbestandteil bereits einen hohen ökologischen Wert, sodass die Aufwertung maximal noch einen geringen Anteil betragen kann. Man bittet daher, den Kompensationsansatz kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Die Anregung wurde aufgenommen. Eine Prüfung des Kompensationsansatzes ergab, dass keine weiteren Maßnahmen nötig werden.</p>

Kann je nach Beschlussfassung noch angepasst werden.